

Gesellschaftsvertrag

Gründung einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit 4
Gesellschaftern

Gesellschaftsvertrag	1
§1 Gründung.....	1
§2 Firmensitz.....	1
§3 Gegenstand des Unternehmens	1
§4 Mittelverwendung.....	2
§5 Beginn und Dauer der Gesellschaft	3
§6 Auflösung der Gesellschaft.....	3
§7 Stammkapital und Geschäftsanteile.....	3
§8 Verfügung über Geschäftsanteile	3
§9 Einziehung	4
§10 Abfindung.....	4
§11 Kündigung.....	4
§12 Geschäftsführung	5
§13 Vertretung.....	5
§14 Gesellschafterversammlung	5
§15 Gesellschafterbeschlüsse	6
§16 Jahresabschluss und Gewinnverwendung.....	6
§17 Gründungsaufwand.....	7
§18 Allgemeines	7
§19 Dokumentation	7

Augsburg, den 24.11.2022

§1 Gründung

(1) Hiermit errichten die Beteiligten:

1. Tür an Tür – miteinander leben und wohnen e.V.
2. Herr Prof. Dr. Helmut Krcmar
3. Herr Prof. Dr. Manuel Wiesche
4. Herr Dr. Maximilian Schreieck

gemeinsam eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der der folgenden Firma:
Tür an Tür - Digitalfabrik gGmbH.

§2 Firmensitz

(1) Der Sitz der Gesellschaft ist Augsburg.

§3 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist

- a. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten;

- Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer;
Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
- b. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
- c. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
- d. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- e. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
- f. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;

(2) Der Unternehmensgegenstand wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a. Durchführung von Projekten, die die Integration selbst, die Bereitschaft zur Integration, den interkulturellen Informationsaustausch oder das Zusammenleben von Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund unter Einbezug von digitalen Lösungen verbessern.
- b. Entwicklung von Konzepten und digitalen Lösungen, die die Verbesserung von Entwicklungszusammenarbeit, Völkerverständigung oder die Förderung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung sowie Angehörigen einkommensschwacher Bevölkerungsgruppen oder bürgerschaftlichem Engagement anstreben oder die Arbeit und Organisation im öffentlichen und sozialen Sektor sowie im Bereich der Bildung oder Bildungsorganisation verbessern.
- c. Betrieb einer unabhängigen Forschungs- und Wissenschaftsredaktion, die durch wissenschaftliches Arbeiten Forschungsergebnisse sammelt, aufbereitet und Informationen, Publikationen, Expertisen und Zugang zu Experten aus der Wissenschaft bereitstellt. Ziel ist es Ideen und Lösungsansätze für Zukunftsfragen aus dem Kontext des Unternehmenszwecks zu liefern.

(3) Die Gesellschaft verfolgt den weiteren Zweck, mit ihrer Geschäftstätigkeit eine erheblich positive Wirkung auf das Gemeinwohl sowie die Umwelt zu erzielen.

(4) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Gesellschaft ist in dem vorgenannten Rahmen zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen.

§4 Mittelverwendung

(1) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die vertragsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

(2) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke in ihrer Eigenschaft als

Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (3) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Gesellschaft darf ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke zu erfüllen.
- (5) Soweit die Gesellschaft an Kapitalgesellschaften beteiligt ist, kann sie ihre Erträge und Zuwendungen in den Grenzen der Vorgaben der Abgabenordnung und im Rahmen der Zweckbestimmungen der Zuwendungen auch zur Erhaltung ihrer Beteiligungsquote an Kapitalgesellschaften einsetzen.

§5 Beginn und Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung im Handelsregister und endet am folgenden Kalenderjahresschluss.

§6 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Gesellschafterversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den gemeinnützigen Verein Tür an Tür – miteinander wohnen und leben e.V., mit dem Sitz in Augsburg, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§7 Stammkapital und Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Vom Stammkapital der Gesellschaft übernehmen folgende Gesellschafter jeweils eine Stammeinlage in der jeweils angegebenen Höhe (Nennwert):

Gesellschafter	Betrag der Stammeinlage
Gemeinnütziger Verein „Tür an Tür – miteinander wohnen und leben e.V.“ mit dem Sitz in Augsburg	17.500,00 EUR
Herr Prof. Dr. Helmut Krcmar	3.500 EUR
Herr Prof. Dr. Manuel Wiesche	2.000 EUR
Herr Dr. Maximilian Schreieck	2.000 EUR

- (3) Die Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen. Sie sind sofort zur Hälfte zur Zahlung fällig. Der Rest ist auf Anforderung der Geschäftsführung auf der Grundlage eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses einzuzahlen.

§8 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere die Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft, die nur nach einem Gesellschafterbeschluss mit 2/3 – Mehrheit des gesamten Stammkapitals erteilt werden darf. Die Verfügung über Geschäftsanteile zugunsten von Gesellschaftern bedarf keiner Zustimmung der Gesellschaft.

§9 Einziehung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des Betroffenen ist zulässig.
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht,
 - a. wenn über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet ist und nicht binnen drei Monaten wieder aufgehoben wird oder die Insolvenzeröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 - b. wenn in den Geschäftsanteil Zwangsvollstreckungsmaßnahmen vorgenommen werden und es den Inhabern des Geschäftsanteils nicht binnen drei Monaten seit Beginn dieser Maßnahmen gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen;
 - c. wenn in der Person des Gesellschafters ein wichtiger, seinen Ausschluss rechtfertigender Grund vorliegt;
 - d. wenn ein Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt;
 - e. wenn ein Gesellschafter, der eine natürliche Person ist, verstirbt; der Erwerber von Todes wegen ist verpflichtet, die Gesellschaft vom Übergang des Geschäftsanteils unverzüglich schriftlich zu unterrichten;
 - f. wenn ein Gesellschafter, der eine juristische Person ist, aufgelöst wird. Die Abwickler bzw. Liquidatoren der aufgelösten juristischen Person sind verpflichtet, die Gesellschaft von der Auflösung unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten ungeteilt zu, ist die Einziehung gemäß den vorstehenden Bestimmungen auch dann zulässig, wenn die Einziehungsvoraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- (4) In allen vorstehenden Fällen kann in notariell beurkundeter Form beschlossen werden, dass der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil oder Teile davon auf die Gesellschaft, auf zur Übernahme bereite Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder auf einen oder mehrere Dritte gegen Übernahme der Abfindungslast zu übertragen hat.
- (5) Im Fall der Einziehung schuldet die Gesellschaft und im Fall der Übertragung auf Gesellschafter oder Dritte schuldet der Erwerber die Abfindung.
- (6) Der betroffene Gesellschafter hat in den vorstehenden Fällen kein Stimmrecht bei Abstimmungen über die Einziehung oder Übertragung des Geschäftsanteils.
- (7) Anstelle eines eingezogenen Geschäftsanteils kann durch Gesellschafterbeschluss ein neuer gebildet werden.

§10 Abfindung

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung in Höhe des zuletzt festgelegten steuerlichen Wertes, der auf seinen Geschäftsanteil entfällt, höchstens jedoch in Höhe der tatsächlich von ihm geleisteten Einlage.

§11 Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber allen übrigen Gesellschaftern durch Einschreiben erfolgen.
- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen nicht aufgelöst. Vielmehr scheidet der kündigende Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahrs aus der Gesellschaft aus. Von diesem Zeitpunkt an ruhen alle Gesellschafterrechte des ausscheidenden Gesellschafters.
- (3) Das Entgelt richtet sich nach den vorstehenden Abfindungsbestimmungen.

- (4) Ist der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden weder vollständig übernommen noch eingezogen, so ist die Gesellschaft aufgelöst. Der Kündigende nimmt an der Abwicklung teil.

§12 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer sind, unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen, nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit einzelnen Geschäftsführern Alleingeschäftsführungsbefugnis erteilen.
- (3) Die Geschäftsführer haben im Rahmen ihrer Geschäftsführertätigkeit die Auswirkungen ihres Handelns auf
- die Gesellschafter der Gesellschaft;
 - die Mitarbeiter der Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und ihrer Zulieferer;
 - die Kunden als Nutznießer des Bestrebens der Gesellschaft, einen erheblich positiven Einfluss auf das Gemeinwohl sowie die Umwelt zu erzielen;
 - die Gemeinden, in denen die Gesellschaft, ihre Tochtergesellschaften oder ihre Zulieferer ansässig sind;
 - die Umwelt vor Ort sowie im globalen Kontext; und
 - die kurz- und langfristigen Interessen der Gesellschaft einschließlich der Vorteile, die sich aus den langfristigen Plänen oder aus der Unabhängigkeit der Gesellschaft ergeben; (die zuvor genannten Personengruppen gemeinsam die „Stakeholder“)
- zu berücksichtigen.

Die Geschäftsführer haben im Rahmen ihrer Geschäftsführertätigkeit den Erfolg der Gesellschaft nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern, ohne dass von ihnen verlangt werden kann, die Belange einzelner Stakeholder oder Stakeholdergruppen vorrangig zu berücksichtigen.

- (4) Die weiteren Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, dem Anstellungsvertrag und den von den Gesellschaftern gegebenen Anweisungen.

§13 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer vorhanden ist, durch diesen vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, wird die Gesellschaft durch alle Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit kann einzelnen oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung erteilt werden.

§14 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt im Wege elektronischer Kommunikation oder durch schriftliche Einladung der Gesellschafter durch die Geschäftsführung. Die Einberufung durch einen Geschäftsführer ist ausreichend.
- (2) Die Versammlung ist zu berufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Gesellschafterversammlung, die über den

Jahresabschluss, über die Gewinnverwendung und über die Entlastung der Geschäftsführer beschließt (ordentliche Gesellschafterversammlung), findet einmal jährlich statt.

- (3) Darüber hinaus hat jeder Gesellschafter das Recht, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Gesellschafterversammlung zu verlangen.
- (4) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitzurechnen sind. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen.
- (5) Die Gesellschafter können sich in Gesellschafterversammlungen durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter vertreten lassen. Als Vertreter sind nur andere Gesellschafter, Ehegatten und Abkömmlinge des Gesellschafters oder Angehörige von rechts-, steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufen zugelassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Für die Zulassung anderer Vertreter ist die einstimmige Zustimmung aller Gesellschafter notwendig.
- (6) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder wirksam vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

§15 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse sind in allen Angelegenheiten der Gesellschaft zulässig.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse erfolgen in Gesellschafterversammlungen. Sie können auch schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, per Telefax, mündlich, telefonisch oder auf dem Wege elektronischer Kommunikation gefasst werden, wenn alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 – zwei Drittel - des gesamten Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung und mit einer Einberufungsfrist von mindestens sieben Tagen einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des gesamten Stammkapitals vertreten ist. Hierauf ist in der wiederholten Einberufung hinzuweisen.
- (4) Jede einhundert Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht eine andere Mehrheit durch Gesetz oder diesen Vertrag vorgeschrieben ist.
- (6) Über Gesellschafterbeschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist den Gesellschaftern in schriftlicher Form oder auf dem Wege elektronischer Kommunikation mitzuteilen.
- (7) Gesellschafterbeschlüsse können nur durch eine Klage angefochten werden, die innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Beschlusses zu erheben ist.
- (8) Ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Gesellschafter betrifft.

§16 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- (1) Der/die Geschäftsführer ist/sind verpflichtet, den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres aufzustellen. § 264 Abs. 1 S 3 HGB bleibt unberührt.

- (2) Für die Buchführung und Bilanzierung gelten die handels- und steuerrechtlichen Vorschriften.
- (3) Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Reingewinns. Im Beschluss können Beträge unter Berücksichtigung des § 4 dieses Vertrages in Gewinnrücklagen eingestellt werden.

§17 Gründungsaufwand

Den Gründungsaufwand der Gesellschaft, insbesondere Notarkosten, Kosten der Eintragung in das Handelsregister und die Kosten der Gründungsberatung, trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 2.000 Euro; etwa darüberhinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter entsprechend ihren Anteilen.

§18 Allgemeines

- (1) Die Bekanntmachung der Gesellschaft erfolgt nur im Bundesanzeiger.
- (2) Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirtschaftliche möglichst gleichwertige zu ersetzen. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.
- Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§19 Dokumentation

Von dieser Urkunde erhält jeder Gesellschafter eine Ausfertigung. Die Gesellschaft und das Registergericht (in elektronischer Form) erhalten beglaubigte Ablichtungen. Das Finanzamt – Körperschaftsstelle – erhält eine einfache Abschrift.

Augsburg, den 25.11.2022

Beteiligte Gesellschafter:

Tür an Tür – miteinander wohnen und leben e.V.

Prof. Dr. Helmut Krcmar

Prof. Dr. Manuel Wiesche

Dr. Maximilian Schreieck